

# FACHANWALT SAV / AVOCAT SPÉCIALISTE FSA

## ERBRECHT / DROIT DES SUCCESSIONS

### FACHANWÄLTIN / FACHANWALT SAV ERBRECHT – EINE ERFOLGSGESCHICHTE

#### RENÉ STRAZZER

Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht,  
Präsident der Fachkommission SAV Erbrecht,  
Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

Der SAV hat die begrüssenswerte Initiative ergriffen, jeweils in den geraden Jahren alternierend zum «grossen» SAV-Anwaltskongress in Luzern eine Weiterbildungsveranstaltung durchzuführen, bei welcher Fachanwältinnen und Fachanwälte aller Disziplinen für die Mitglieder des SAV über aktuelle Entwicklungen, Neuigkeiten etc. in ihren jeweiligen Fachgebieten referieren. Die ersten beiden Veranstaltungen dieser Art fanden mit Erfolg im September 2014 und im September 2016 im Stade de Suisse in Bern statt.

Bereits im Jahre 2011 hatte die Anwaltsrevue diese Idee eines Know-how-Transfers aufgenommen, indem fünf Kolleginnen und Kollegen, allesamt Fachanwältinnen bzw. Fachanwälte SAV Erbrecht, der Leserschaft der Anwaltsrevue aus ihrer erbrechtlichen Praxis berichteten.<sup>1</sup> Zwischenzeitlich sind fünf Jahre vergangen, und der Kreis der Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Erbrecht ist stetig gewachsen. Mit Stand September 2016 gibt es in der Schweiz total 124 Titelträgerinnen und Titelträger.

An die Beiträge im Jahre 2011 anknüpfend, beleuchten im Folgenden fünf weitere Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Erbrecht erbrechtlich relevante Fragestellungen aus der Praxis. WALTER STICHER<sup>2</sup> und SIMON ROSENTHALER<sup>3</sup> befassen sich beide mit der erbrechtlichen Problematik lebzeitiger Zuwendungen, wobei Walter Sticher auch einen Ausblick de lege ferenda wagt und Simon Rosenthaler die Abtretung einer Liegenschaft unter Nutzungsreservation, mithin einen erbrechtlichen «Klassiker», ins Zentrum seiner Ausführungen stellt. RETO MARBACHER<sup>4</sup> behandelt zum Vermächtnis einen Anwendungsfall von Art. 484 Abs. 3 ZGB. Er zeigt illustrativ auf, mit welchen Unwägbarkeiten die Testamentsauslegung verbunden sein kann. Der Beitrag von ANTOINE EIGENMANN<sup>5</sup> knüpft an die Erfahrungstatsache an, dass Erben

mit dem Eintritt des Erbfalls oftmals unter Zeitdruck stehen und keine oder nur ungenügende Informationen hinsichtlich der Nachlassaktiven und, damit einhergehend, hinsichtlich ihrer (Informations-)Rechte haben. Es wird dargelegt, dass die Rechtsinstitute der Sicherungsmassregeln gemäss Art. 551 ff. ZGB einerseits und der vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 261 ff. ZPO andererseits den Erben ermöglichen, ihre erbrechtlichen Ansprüche zeitlich vorgelagert zu einem ordentlichen Zivilprozess zu wahren. BIRGIT BIEDERMANN<sup>6</sup> befasst sich schliesslich ebenfalls mit Informationsbedürfnissen von Erben. Sie geht der Frage nach, wie Auskunftsansprüche im Vorfeld des erbrechtlichen Hauptprozesses zur Klärung der Prozessaussichten gerichtlich durchgesetzt werden können.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass der Reformgesetzgeber auch vor dem Erbrecht, das bis dato eigentlich nur durch singuläre Partialrevisionen gekennzeichnet war,<sup>7</sup> nicht haltmacht. Im März 2016 wurde auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz ein *Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)* aufgeschaltet.<sup>8</sup> Es heisst also für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Erbrecht tätig sind, am Ball zu bleiben!

<sup>1</sup> Vgl. Anwaltsrevue 2011, 470 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Anwaltsrevue 2016, 408 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Anwaltsrevue 2016, 410 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Anwaltsrevue 2016, 414 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Anwaltsrevue 2016, 417 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Anwaltsrevue 2016, 423 ff.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Art. 473 ZGB, Art. 492a ZGB, Art. 520a ZGB.

<sup>8</sup> Vgl. dazu PAUL EITEL, Auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht?, in: *successio* 2016, 183 ff.